



Amtsblatt

Jahrgang 2017 Göttingen, den 06.07.2017 Nr. 29

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
A. <u>Veröffentlichungen des Landkreises</u>	
Satzung über Schülerbeförderung im Landkreis Göttingen (Schülerbeförderungssatzung)	790
Öffentliche Bekanntmachung gemäß §4 BlmSchG	792
Feststellung wasserrechtliche Plangenehmigung zur Ver- rohrung eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Bischhausen	793
Feststellung wasserrechtliche Plangenehmigung einer Graben- verrohrung in der Gemarkung Ebergötzen	794
B. <u>Veröffentlichungen der Gemeinden</u>	
<u>Stadt Bad Sachsa</u>	
Planverfahren zur Aufstellung der 10. Änderung des Bebau- ungsplanes Nr. 1 „Hindenburgstr.“ der Stadt Bad Sachsa	795
Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27a „Zwischen Moltke-, Blücher-, Garten-, Bismarckstr.“ der Stadt Bad Sachsa	797
<u>Stadt Duderstadt</u>	
Satzung der Stadt Duderstadt zur Übertragung der Abwasser- beseitigungspflicht	799
<u>Gemeinde Ebergötzen</u>	
Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Grundstücksverwaltung Brotmuseum	802
<u>Gemeinde Krebeck</u>	
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Biogasanlage“	805
<u>Gemeinde Wollershausen</u>	
Haushaltssatzung 2017	808

Gemeinde Wulften am Harz

4. Änderung der Entgeltordnung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Kindergarten Wulften am Harz 811

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Göttingen (Schülerbeförderungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 21.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziel der Satzung

Diese Satzung dient der Schaffung von Übergangsregelungen für den Aufgabenbereich der Schülerbeförderung im fusionierten Landkreis Göttingen für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.07.2018. Aufgrund § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Neuordnung der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) treten die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Göttingen vom 14.07.1994 und die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Osterode am Harz vom 16.02.2004 spätestens mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft. Da die Verabschiedung und Inkraftsetzung einer einheitlichen Schülerbeförderungssatzung für den fusionierten Landkreis Göttingen aus Gründen der Praktikabilität nur zum Beginn eines Schuljahres möglich ist, ist der Erlass dieser Satzung erforderlich.

§ 2 Übergangsregelungen Schülerbeförderung

- (1) Für die im Altkreis Göttingen wohnenden Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen, oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen sowie für Schülerinnen und Schüler gemäß § 114 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-4 NSchG, findet weiterhin die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Göttingen vom 14.07.1994 Anwendung.
- (2) Für die im Altkreis Osterode am Harz wohnenden Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen, oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen sowie für Schülerinnen und Schüler gemäß § 114 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-4 NSchG, findet weiterhin die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Osterode am Harz vom 16.02.2004 Anwendung.
- (3) Das Gebiet des Altkreises Göttingen umfasst die Städte Duderstadt, Göttingen und Hann. Münden, die Samtgemeinden Dransfeld, Gieboldehausen und Radolfshausen, die Gemeinden Friedland, Gleichen, Rosdorf und Staufenberg sowie die Flecken Adelebsen und Bovenden.
Das Gebiet des Altkreises Osterode am Harz umfasst die Städte Bad Lauterberg im Harz, Bad Sachsa, Herzberg am Harz und Osterode am Harz, die Samtgemeinde Hattorf am Harz sowie die Gemeinden Bad Grund (Harz) und Walkenried.

§ 3
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft und mit Ablauf des 31.07.2018 außer Kraft.

Göttingen, den 29.06.2017

Landkreis Göttingen

(L. S.)

gez. Reuter

Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Leibnizplatz 1, 18055 Rostock hat mit Antrag vom 26.08.2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG¹ für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen beantragt. Der Standorte liegen in der Gemarkung Gieboldehausen, Flur 10, Flurstücke 47, 50/2, 134/2, 156, 250, 7, 9/1, 34/1, 135, 171/8.

Bei dem Vorhaben in Verbindung mit den bereits vorhandenen Windenergieanlagen (Windpark Höherberg) handelt es sich um eine Anlage, die unter Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG² genannt und in Spalte 2 mit einem „A“ versehen ist. Damit ist gemäß § 3 c Satz 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Die Prüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekanntgemacht.

Landkreis Göttingen
Az.: 61 61 35 99

Göttingen, den 06.07.2017

Der Landrat
In Vertretung



Wemheuer

¹ BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298).

² UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966).

Feststellung gem. § 3a UVPG¹;

Wasserrechtliche Plangenehmigung zur Verrohrung eines Gewässers III. Ordnung
in der Gemarkung Bischhausen

Herr Steffen Haupt hat beim Landkreis Göttingen die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Herstellung einer Verrohrung in der Gemarkung Bischhausen, Flur 4, Flurstück 330, beantragt.

Bei dem Antrag handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gem. § 3c UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen die Vorprüfung durchgeführt. Nach Prüfung kann festgestellt werden, dass von dem Vorhaben unter Beachtung der in Anlage 2 des UVPG genannten Prüfkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, da von der Maßnahme keine nennenswerten Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu erwarten sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage

gez.

Schütte

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

Feststellung gem. § 3a UVPG¹;

Wasserrechtliche Plangenehmigung einer Grabenverrohrung in der Gemarkung Ebergötzen

Die Gemeinde Ebergötzen hat beim Landkreis Göttingen die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Erstellung einer Grabenverrohrung in der Gemarkung Ebergötzen, Flur 11, Flurstück 62 beantragt.

Bei dem Antrag handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gem. § 3c UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen die Vorprüfung durchgeführt. Nach Prüfung kann festgestellt werden, dass von dem Vorhaben unter Beachtung der in Anlage 2 des UVPG genannten Prüfkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage

gez.

Schnell

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

BEKANNTMACHUNG

Planverfahren zur Aufstellung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hindenburgstraße“ der Stadt Bad Sachsa im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am 15.06.2017 die Aufstellung und die öffentliche Auslegung des o.a. Bauleitplanes beschlossen und somit das gesetzlich erforderliche Planverfahren gemäß § 13a BauGB eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem mitveröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Das Planverfahren zur Aufstellung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hindenburgstraße“ der Stadt Bad Sachsa soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden; somit ohne Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB, Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, Angaben gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB soll gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen werden.

Der Entwurf des o.a. Bauleitplanes und die Begründung können von jedermann eingesehen werden. Fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.a. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten oder nach gesonderter Terminabsprache möglich. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

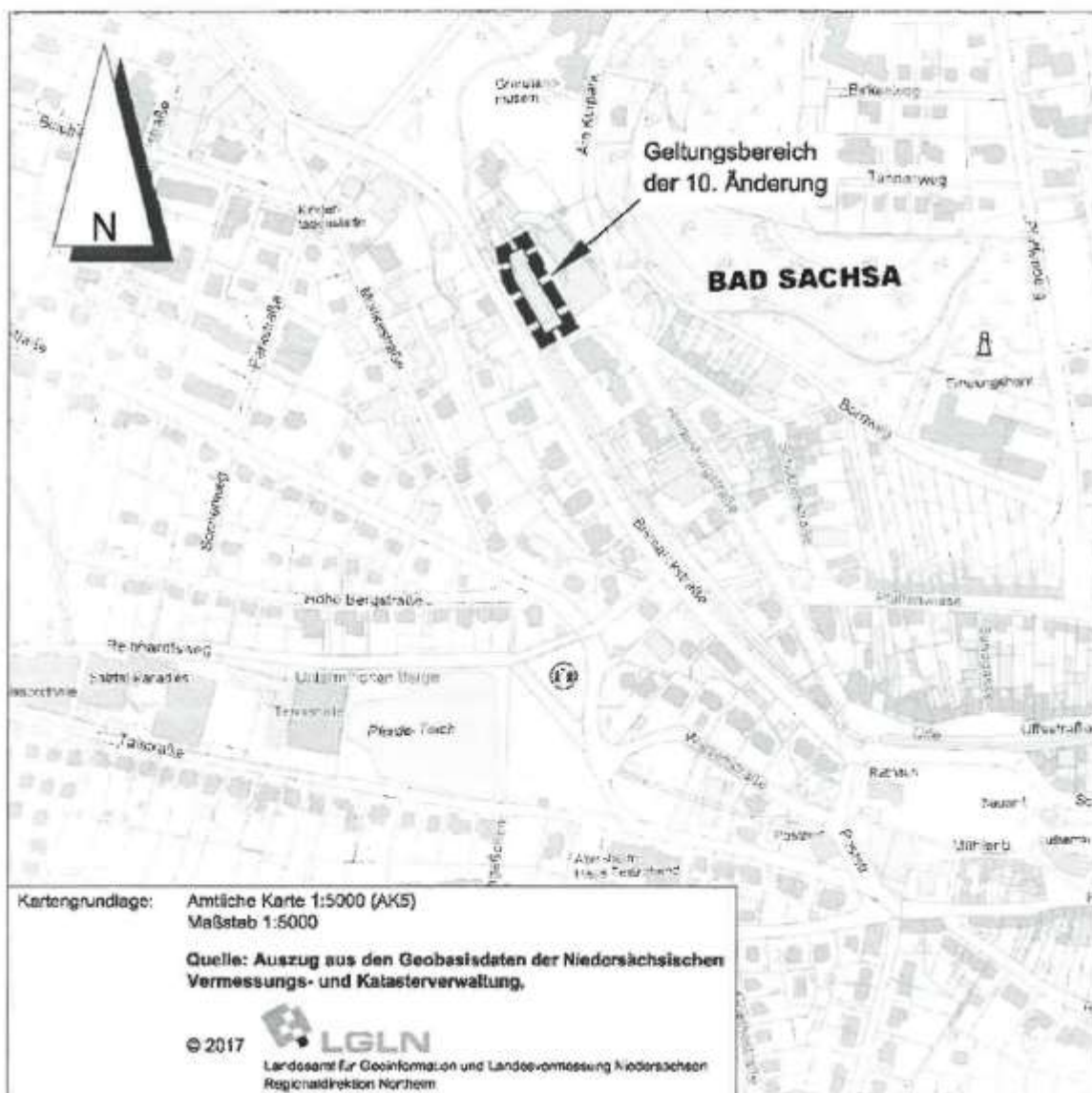
Auslegungszeitraum: vom 17.07.2017 bis 18.08.2017

Ort: Stadt Bad Sachsa, Ordnungs- und Bauamt, Poststraße 3, 1. Etage, Zimmer 1.3, 37441 Bad Sachsa

Zeiten: Montag - Freitag 08.30 Uhr - 12.30 Uhr
Montag 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 Uhr - 17.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß §4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung der Stadt Bad Sachsa unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 (2a) der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Anlage: Übersichtsplan



BEKANNTMACHUNG

Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27A „Zwischen Moltke-, Blücher-, Garten-, Bismarckstraße“ der Stadt Bad Sachsa im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB und der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa nach § 13a (2) Nr. 2 BauGB.

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am 15.06.2017 die Aufstellung und die öffentliche Auslegung der o.a. Bauleitpläne beschlossen und somit das gesetzlich erforderliche Planverfahren gemäß § 13a BauGB eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem mitveröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Das Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27A „Zwischen Moltke-, Blücher-, Garten-, Bismarckstraße“ der Stadt Bad Sachsa soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden; somit ohne Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB, Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, Angaben gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB soll gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen werden.

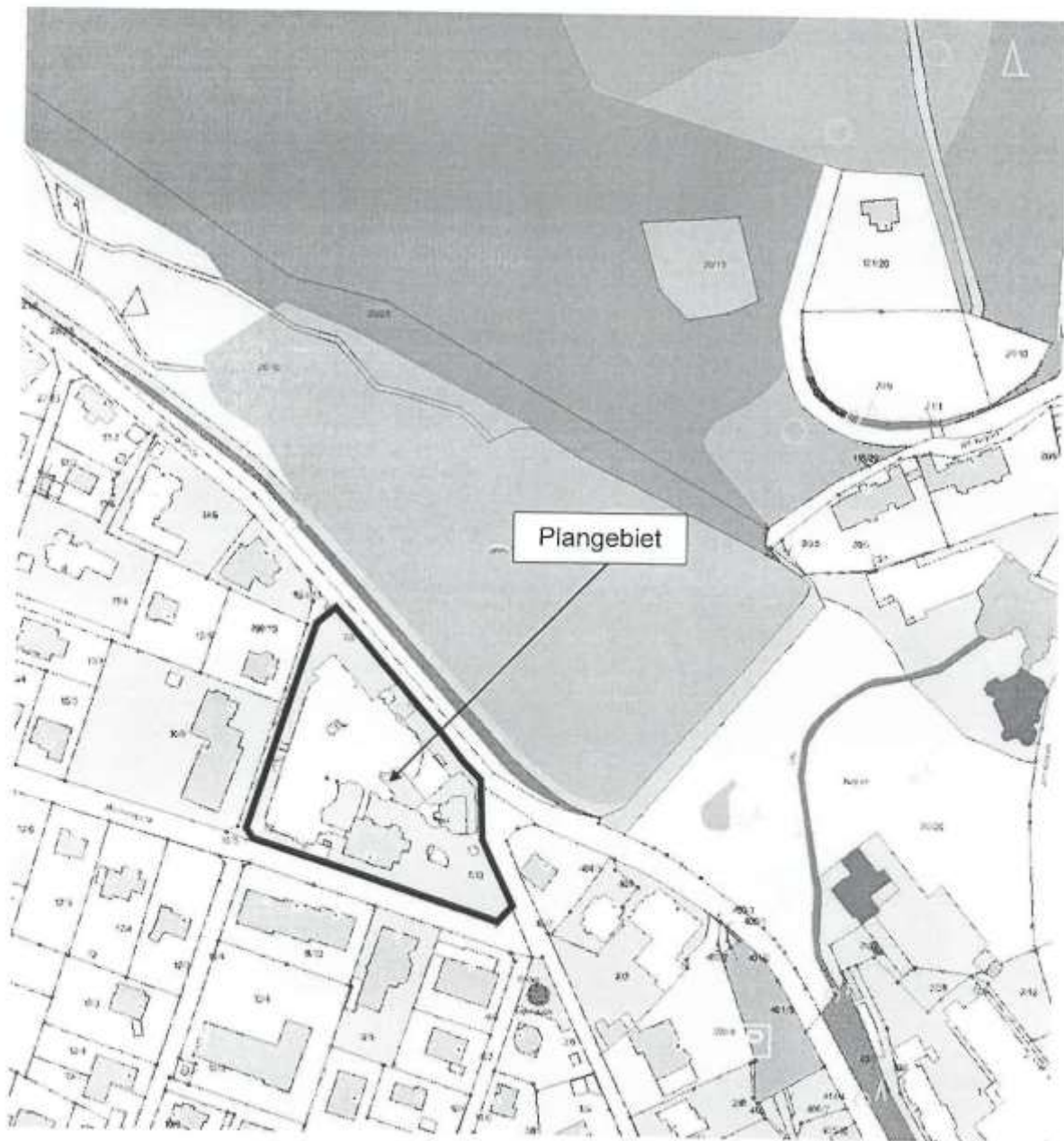
Die Entwürfe der o.a. Bauleitpläne und die Begründung können von jedermann eingesehen werden. Fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.a. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten oder nach gesonderter Terminabsprache möglich. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Auslegungszeitraum: vom 17.07.2017 bis 18.08.2017

Ort:	Stadt Bad Sachsa, Ordnungs- und Bauamt, Poststraße 3, 1. Etage, Zimmer 1.3, 37441 Bad Sachsa	
Zeiten:	Montag - Freitag	08.30 Uhr - 12.30 Uhr
	Montag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
	Donnerstag	14.00 Uhr - 17.30 Uhr
	und nach Vereinbarung	

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß §4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung der Stadt Bad Sachsa unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 (2a) der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Anlage: Übersichtsplan



Satzung der Stadt Duderstadt zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nichtkanalisierten Bereichen des Gemeindegebietes

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 19.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Gebiet der Stadt Duderstadt für alle Grundstücke, die in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Die Stadt Duderstadt überträgt die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser im Geltungsbereich dieser Satzung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke. Dieses gilt nicht für die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes.
- (2) Die Nutzungsberechtigten beseitigen das auf ihren Grundstücken anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen, die den geltenden wasserrechtlichen Anforderungen und den Vorschriften der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Duderstadt gemäß zu errichten und zu betreiben sind.
- (3) Mehrere Nutzungsberechtigte können Kleinkläranlagen gemeinsam betreiben.

§ 3 Gewässereinleitung

- (1) Einleitungsgewässer sind die Oberflächengewässer, in deren Einzugsgebiet die betroffenen Grundstücke liegen sowie das Grundwasser.
- (2) Die Nutzungsberechtigten führen das gereinigte Abwasser den in der Anlage 1 jeweils angegebenen Gewässern zu.

§ 4 Wartung

Die Wartung und Unterhaltung der auf ihren Grundstücken betriebenen Kleinkläranlagen obliegt den Nutzungsberechtigten. Die Wartungsprotokolle sind der Stadt Duderstadt und der Unteren Wasserbehörde unaufgefordert vorzulegen.

§ 5 Fäkalienabfuhr

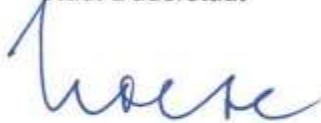
Für die Fäkalienabfuhr ist die Stadt Duderstadt zuständig. Die Abfuhr erfolgt nach den Vorgaben des Landkreises Göttingen, des Herstellers der Kleinkläranlage oder der Wartungsfirma entweder als Regelentleerung oder Bedarfsentleerung, mindestens aber alle 60 Monate.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht vom 23.12.1997 außer Kraft.

Duderstadt, den 20.06.2017
Stadt Duderstadt



Bürgermeister



Anlage 1

zur Satzung der Stadt Duderstadt
zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke
in nichtkanalisierten Bereichen des Gemeindegebietes

lfd. Nr.	Konzept-Nr.	Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Einleitungsgewässer	Flur	Flurstück
1	30	Forsthaus Hübental OT Breitenberg	Breitenberg	16	1/2	Grundwasser	16	1/2
2	34	Herzberger Straße 48 OT Duderstadt	Duderstadt	7	16/1	Grundwasser	7	16/1
3	37	Rotewartestraße 76 OT Duderstadt	Duderstadt	41	66	Grundwasser	41	66
4	38	Forsthaus Rote Warte Rotewartestraße 50 OT Duderstadt	Duderstadt	11	16/3	Grundwasser	11	16/3
5	49	Im Sulbig 5 und 5 A OT Duderstadt	Duderstadt	36	63/2	Gewässer III. Ordnung	7	373
6	50	Birkenhof Herzberger Straße 72 OT Duderstadt	Duderstadt	36	68	Gewässer III. Ordnung	36	67
7	51	Gut Herbigshagen Sielmann-Weg 1 - 5 OT Duderstadt	Duderstadt	39	15/1 18	Grundwasser	39	18
8	54	Siebigshof 1 OT Duderstadt	Duderstadt	45	34	Gewässer III. Ordnung Wegeseitengraben	43	104
9	69	Lindenhof 3 OT Duderstadt	Duderstadt	45	37	Gewässer III. Ordnung Wegeseitengraben	43	104
10	71	Herzberger Straße 57 OT Duderstadt	Duderstadt	36	37/1 37/2	Gewässer III. Ordnung, Wegeseitengraben	36	9
11	42	Hilkeröder Straße 1 OT Hilkerode	Hilkerode	12	2	Gewässer III. Ordnung	12	89
12	44	Sporthaus/Gymnastikhalle Berlingeröder Straße 99 OT Immingerode	Immingerode	2	41/1	Gewässer III. Ordnung Große Ike	2	347
13	43	Böseckendorfer Straße 25 OT Immingerode	Immingerode	4	97/14	Gewässer III. Ordnung, Bruche	4	228/1
14	57	Aussiedlerhof Zum Freibad / Blasiusgrund OT Langenhagen	Langenhagen	2	132/1	Gewässer III. Ordnung Straßenseitengraben	2	216
15	45	Schützenhaus Zum Freibad / Viehtal OT Langenhagen	Langenhagen	2	115/1	Gewässer III. Ordnung	2	115/2
16	58	Am Fahnenweg 5 OT Mingerode	Mingerode	9	135/2	Grundwasser	9	135/2
17	68	Zum Suthfeld 999 OT Mingerode	Mingerode	9	43/3	Gewässer III. Ordnung	9	276/4
18	59	Georgstraße 47 OT Nesselröden	Nesselröden	5	65/1	Gewässer II. Ordnung Nathe	5	152/1
19	61	Zum Heilberg 1 OT Nesselröden	Nesselröden	11	119/4	Gewässer III. Ordnung Wegeseitengraben	11	160/1
20	62	Jetelle 14 OT Nesselröden	Nesselröden	14	110/2	Gewässer III. Ordnung Wegeseitengraben	14	143
21	64	Neuhof 1 OT Werxhausen	Weroxhausen	4	50	Gewässer III. Ordnung Straßenseitengraben	4	131/1



Gemeinde Ebergötzen

Landkreis Göttingen

- Der Bürgermeister -

Az. _____

37136 Ebergötzen, den 06. Juli 2017

Bergstraße 18

Fernruf (0 55 07) 73 10

Fax (0 55 07) 10 75

e-mail: gemeinde-eburgoetzen@t-online.de

Konten:

Sparkasse Göttingen

IBAN DE11260500010030000236

BIC NOLADE21GOE

1

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Ebergötzen hat in seiner Sitzung am 27.06.17 den Prüfbericht der QS Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Göttingen, über die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Grundstücksverwaltung Brotmuseum“ zur Kenntnis genommen sowie den Jahresabschluss mit dem Lagebericht der Lukat & Partner Steuerberatungsgesellschaft, Göttingen, zu dem Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Grundstücksverwaltung Brotmuseum“ für das Haushaltsjahr 2015 festgestellt.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks Abschlussprüfer

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der

Grundstücksverwaltung Brotmuseum Eigenbetrieb der Gemeinde Ebergötzen

für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Durch § 157 NKomVG i.V.m. § 29 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens- und Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.

Göttingen, 09. Dezember 2016
 QS Treuhand GmbH
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Steuerberatungsgesellschaft
 gez. Willi Möller
 Wirtschaftsprüfer

Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen bestätigt als nach § 157 NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 der Grundstücksverwaltung Brotmuseum, Eigenbetrieb der Gemeinde Ebergötzen, durch die Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Göttingen, mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Bericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 09.12.2016 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 sowie deren uneingeschränkter Bestätigungsvermerk nach § 32 Abs. 2 EigBetrVO wurden zur Kenntnis genommen.

Ergänzende Feststellungen haben sich dahingehend ergeben, dass gemäß § 12 EigBetrVO nach Ablauf von fünf Jahren nicht abgebaute Verluste von der Gemeinde auszugleichen sind. Optional können diese durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden. Die jährlichen Verluste der Grundstücksverwaltung Brotmuseum wurden über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus als Verlustvortrag in der Bilanz ausgewiesen und § 12 EigBetrVO somit nicht beachtet. Bei Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 ist eine entsprechende Buchung vorzunehmen.

Osterode am Harz, 10.03.2017
 Rechnungsprüfungsamt des
 Landkreises Göttingen
 Az.: 14.00-251 (2015)
 gez. Kohlstruck

Der Rat hat weiterhin beschlossen, den in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresverlust des Jahres 2015 in Höhe von 5.030,69 Euro gem. § 12 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung auf neue Rechnung in das Jahr 2016 vorzutragen.

Der Werksleitung wurde für das Haushaltsjahr 2015 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen gem. § 34 der Nieders. Eigenbetriebsverordnung in der Zeit vom

14. Juli 2017 bis 21. Juli 2017

während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Ebergötzen, Bergstraße 18, 37136 Ebergötzen, zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

gez. Detlef Jurgeleit
Bürgermeister

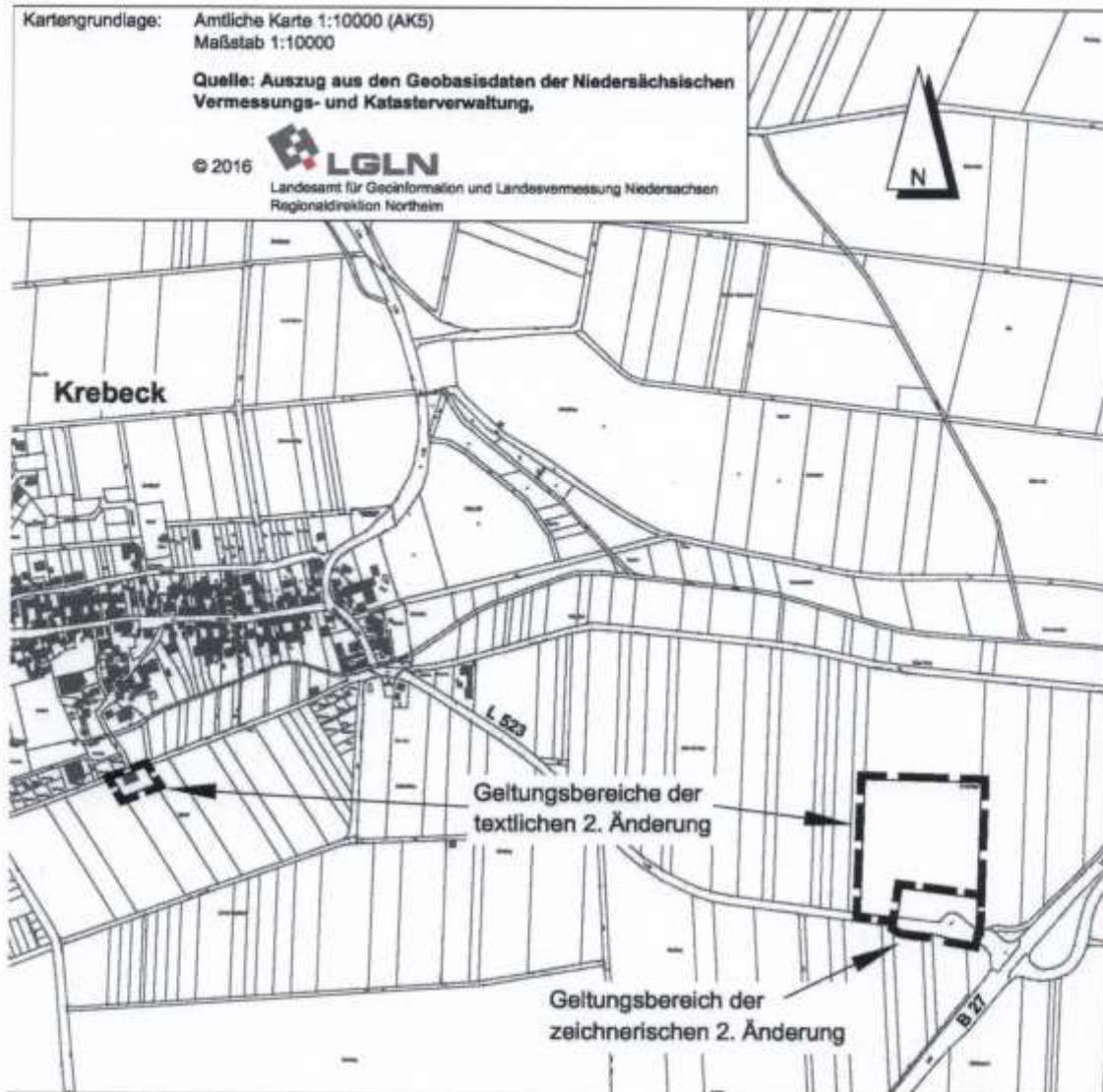
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Krebeck

Der Rat der Gemeinde Krebeck am 5.4.2017 die 2. Änderung (vereinfacht gemäß § 13 BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 10 „Biogasanlage“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Biogasanlage“ (vereinfacht) gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes besteht aus zwei Teilen im Süden bzw. östlich Krebecks auf der Nordseite der Landesstraße 523 unmittelbar westlich ihrer Einmündung in die Bundesstraße 27. Die vorliegende 2. Änderung beinhaltet zum einen eine textliche Änderung für den gesamten östlichen Geltungsbereich und zum anderen eine zeichnerische Änderung im Süden dieses östlichen Geltungsbereiches des ursprünglichen Bebauungsplanes. Sie werden wie auf der nachfolgenden Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Die 2. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 10 „Biogasanlage“ mit Begründung kann in der Gemeindeverwaltung Krebeck, Kirchring 17, 37434 Krebeck während der Sprechzeiten

Montag	9.00 Uhr - 13.00 Uhr
Mittwoch	18.00 – 19.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr - 13.00 Uhr

und im Rathaus (Bauamt) der Samtgemeinde Gieboldehausen während der Sprechzeiten

Montag - Mittwoch	7.30 Uhr - 15.30 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen
Donnerstag	7.30 Uhr - 17.30 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen
Freitag	7.30 Uhr - 12.00 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen
Samstag	9.30 Uhr - 12.30 Uhr im Bürgerbüro

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 2. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes und der Begründung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 10 „Biogasanlage“ in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis der 2. Änderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

In Vertretung



Ausgegangen am:
Abgenommen am:

Haushaltssatzung der Gemeinde Wollershausen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wollershausen in seiner Sitzung 09.05.2017 am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	343.200
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	343.200
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	323.100
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	302.800
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	43.000
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	6.600

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	323.100
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	352.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 53.800 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	325 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.
2.	Gewerbsteuer	320 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 GemHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Wollershausen, den 09.05.2017
Der Bürgermeister




Gemeinde Wollershausen
Siedlungsstraße 4
37434 Wollershausen

29.06.2017

B e k a n n t m a c h u n g

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Wollershausen für das Haushaltsjahr 2017 vom 09.05.2017 ist vom Landkreis Göttingen genehmigt und im Amtsblatt veröffentlicht.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 04. - 25.07.2017 im Gemeindebüro Wollershausen, Siedlungsstraße 4, 37434 Wollershausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Der Bürgermeister

H. A. Kube

**4. Änderung
der Entgeltordnung
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für den Kindergarten Wulften am Harz**

Auf Grund des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl I S. 3234) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 417) hat der Rat der Gemeinde Wulften am Harz in seiner Sitzung am 13.06.2017 folgende 4. Änderung der Entgeltordnung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Kindergarten Wulften am Harz beschlossen:

Artikel I

1. Der Entgelttarif nach Nr. 2.1 der Entgeltordnung vom 28.05.2009 wird wie folgt gefasst:

Entgeltstufe	Kindergartengruppen	Krippengruppe
1	114,00 Euro	122,00 Euro
2	123,00 Euro	130,00 Euro
3	131,00 Euro	137,00 Euro
4	140,00 Euro	145,00 Euro
5	148,00 Euro	152,00 Euro
6	157,00 Euro	160,00 Euro

2. Für die außerhalb der Kernbetreuungszeit (Kindergartengruppen 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr, Krippengruppe 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) liegenden Sonderöffnungszeiten (außer Frühdienst) beträgt das Entgelt monatlich 12,00 Euro je 30 Minuten Betreuungszeit. Dieses Entgelt haben die Sorgeberechtigten aller Entgeltstufen zu bezahlen.

Artikel II

Diese 4. Änderung der Entgeltordnung tritt am 01. August 2017 in Kraft.

Hattorf am Harz, den 13.06.2017

GEMEINDE WULFTEN AM HARZ

(Hellwig)
Gemeindedirektor